

## Zusatzbezeichnung „Sportmedizin“

Die Zusatzbezeichnung „Sportmedizin“ wird von den Landesärztekammern an approbierte Ärztinnen und Ärzte vergeben, wenn die folgenden Bedingungen erfüllt sind:

1. Zweijährige klinische Weiterbildung (auf die eine einjährige ganztägige Weiterbildung bei einem ermächtigten Arzt anrechenbar ist).
- 2.1. Eine einjährige ganztägige Weiterbildung in einem sportmedizinischen Institut unter Leitung eines ermächtigten Arztes.

Oder alternativ zu 2.1:

- 2.2.1. Teilnahme an von der Ärztekammer anerkannten Einführungskursen in Theorie und Praxis der Leibesübungen von insgesamt 120 Stunden Dauer.
- 2.2.2. Teilnahme an von der Ärztekammer anerkannten sportmedizinischen Kursen von insgesamt 120 Stunden Dauer.
- 2.2.3. Einjährige praktische sportärztliche Tätigkeit in einem Sportverein oder Sportverband.

## Ausführungsbestimmungen

zu 2.2.1. Die Landesärztekammern können auch solche Einführungskurse in Theorie und Praxis der Leibesübungen anerkennen, die bereits während des Medizinstudiums absolviert wurden.

Diese nur für den Bereich der Leibesübungen geltende Regelung berücksichtigt auf der Basis einer Empfehlung der Bundesärztekammer die Gründe, die für die systematische Beschäftigung mit sportartspezifischen Bewegungsabläufen bei jungen, noch in der Ausbildung stehenden Medizinerinnen sprechen.

*(Die Anerkennung von Weiterbildung in den Leibesübungen vor der Approbation wird in den einzelnen Ärztekammern unterschiedlich gehandhabt, einige wenige lehnen Sie ab.)*

### Theorie und Praxis der Leibesübungen (Sportarten) (Teil A)

Von den insgesamt 120 Stunden „Theorie und Praxis der Leibesübungen“ sind 70 Stunden durch die unten aufgeführten Sportarten mit den zugehörigen Stundenkontingenten inhaltlich festgelegt und nachzuweisen.

Die sportartspezifischen Inhalte der verbleibenden 50 Stunden sind im Rahmen der Kursangebote frei wählbar.

Auf dem Gebiet der sportartspezifischen Theorie und Praxis werden maximal 40 Stunden innerhalb einer Sportartengruppe (=Kategorie) anerkannt.

Mindestens 40 Stunden Praxis und 40 Stunden Theorie der Leibesübungen sind in den Kursen anzubieten.

Auch bei den sportartbezogenen Kursveranstaltungen sind sportmedizinische Aspekte der Prävention, der sportartspezifischen Leistungsanpassung und der Rehabilitation praxisnah zu berücksichtigen.

Die nachstehend aufgeführten Sportarten können innerhalb einer Kategorie alternativ absolviert werden.

---

---

## Kategorien der Leibesübungen

Kategorie	Pflichtthemen	Mindeststundenzahl (gesamt)
1	<u>Mannschaftsspiele I</u> (Fußball, Hockey)  <u>Mannschaftsspiele II</u> (Volleyball, Basketball, Handball)  <u>Rückschlagspiele</u> (Badminton, Squash, Tennis, Tischtennis)	12
2	<u>Wintersport</u> (Ski, alpin und nordisch, Skigymnastik, Vorbereitungstraining etc.)  <u>Freizeitsport</u> (Bergsteigen und Bergwandern, Frei- zeitspiele, Radfahren, Reiten, Segeln, Surfen u.a.)	14
3	<u>Turnen</u> (inkl. Trampolin- und Wasserspringen)  <u>Gymnastik</u> (inkl. Aufwärmen, aktiver Erholung, Tanz, Yoga und ähnliche Entspannungstechniken)  <u>Schulsonderturnen</u>	10
4	<u>Schwimmen</u> (inkl. Tauchen und Wasserspiele)  <u>Sport im Kindes- und Jugendalter</u>	8
5	<u>Sport zur Prävention</u> (Ausdauertraining, Fitnessprogramm)  <u>Sport zur Rehabilitation I</u> (internistische)  <u>Sport zur Rehabilitation II</u> (neurologische, orthopädische)	14
6	<u>Kampf- und Kraftsport</u> (Boxen, Fechten, Judo, Karate, Ringen, Gewichtheben)  <u>Kraft- und Schnelligkeitstraining</u> (Grundlagen, Leistungssport, Rehabilitation)	6
7	<u>Leichtathletik</u> (Lauf, Sprung, Wurf)	6
8	<u>Sonstige Sportarten</u>	frei wählbar

Auf dem Gebiet der sportartspezifischen Theorie und Praxis werden maximal 40 Stunden innerhalb einer Kategorie anerkannt.

---

---

## zu 2.2.2 Theorie und Praxis der Sportmedizin (Teil B)

Die Weiterbildungsveranstaltungen auf sportmedizinischem Gebiet haben inhaltlich folgende Bereiche (=Kategorien) zu berücksichtigen und dabei eingehende Kenntnisse zu vermitteln:

- a) **Grundlagen der Sportmedizin auf funktionell-anatomischem, sportphysiologischem und biochemischem Gebiet**  
Dabei sind besonders Untersuchungsmethoden zur Bestimmung der körperlichen Leistungsfähigkeit, wie Belastungs-EKG, Ergometrie, Spiroergometrie und Telemetrie, zu berücksichtigen.
- b) **Belastbarkeit im Kindes- und Jugendalter**  
Dazu gehören sportmedizinische Aspekte des Schulsports, des kompensatorischen Sportunterrichts, des Krafttrainings mit Jugendlichen, Minderbelastbarkeit des Stütz- und Bewegungsapparates infolge Bindegewebsschwäche, Dysplasien und Formvarianten.
- c) **Sportmedizinische Aspekte des Leistungssports**  
Dazu gehören sportmedizinische Trainingswirkungen, Trainingsoptimierung, Trainings- und Wettkampfbetreuung im Hochleistungssport unter besonderer Berücksichtigung des Frauensports sowie Doping und Dopingkontrollen.
- d) **Praktische Aspekte der Sportmedizin**  
Dazu gehören Durchführung der Gesundheitsuntersuchung, Betreuungssysteme, sportartspezifische Erste Hilfe, Belastungskontrollen im Sport.
- e) **Psychologische Problembereiche im Sport**  
Dazu gehören vor allem psychische Belastungsreaktionen und psychologische Betreuung im Wettkampf, mentales Training und autogenes Training.
- f) **Prävention und Rehabilitation in der Sportmedizin**  
Dazu gehören Präventivtraining, Alterssport, Belastungsgrenzen und Fehlbelastungssymptomatik.
- g) **Probleme des Haltungs- und Bewegungsapparates beim Sport unter Berücksichtigung der Biomechanik und Bewegungslehre**  
Dazu gehören die Grundlage der allgemeinen und speziellen Sporttraumatologie, Sportmassage, Sportorthopädie mit Schäden und Verletzungen sowie Überbelastungsreaktionen am Bewegungsapparat
- h) **Grundlagen der Sportpädagogik unter freizeitsportlichem Aspekt**

Von den insgesamt 120 Stunden sportmedizinischer Weiterbildung sind 64 Stunden durch die vorstehend aufgeführten Kategorien (mindestens 8, höchstens 40 Stunden pro Kategorie) festgelegt und nachzuweisen. Die sportmedizinischen Inhalte der verbleibenden 56 Stunden sind im Rahmen der Kursangebote frei wählbar.

---

---

### zu 2.2.3. **Einjährige sportärztliche Tätigkeit (Teil C)**

Für die Anerkennung der einjährigen sportärztlichen Tätigkeit in einem Sportverein oder einer anderen geeigneten Institution gelten folgende Bedingungen:

Im sportmedizinischen betreuten Verein sollen eine oder mehrere Sportarten betrieben werden, die ein systematisches Training der motorischen Hauptbeanspruchungsformen Koordination, Kraft und Ausdauer verlangen (z.B. Leichtathletik, Fußball, Schwimmen, Radsport u.a.).

Erfüllt die betreute Sportart die Bedingungen nicht, so ist daneben der Nachweis einer einjährigen Betreuung einer ergänzenden Sportart zu erbringen. Wird bei Sportarten wie Reitsport, Golf, Ballonfahren, Motorsport, Schießsport, Tanzsport, Wandern, Fechten, Drachenfliegen, Polo und Tischtennis ein systematisches Training der motorischen Hauptbeanspruchungsformen nachgewiesen, so kann auch in Vereinen, die diese Sportart betreiben, die einjährig sportärztliche Tätigkeit erfolgen.

Es müssen mindestens 3 Gruppen von Sportlern sportärztlich betreut werden, z.B. Leistungs-, Breiten-, Rehabilitationssportler, Kinder, Jugendliche, Frauen, Männer, Senioren.

Die Art der Betreuung sollte sich mindestens auf drei der nachgenannten Gebiete erstrecken:

1. Sportärztliche Untersuchungen
2. Erste Hilfe bei Sportverletzungen
3. Trainingsbetreuung
4. Wettkampfbetreuung
5. Sportmedizinische Aus- und Weiterbildung von Übungsleitern

Der Zeitraum der Betreuung beträgt mindestens ein Jahr, in dem pro Woche 2 Stunden – mindestens 90 Stunden pro Jahr für die praktische Weiterbildung im Verein oder Verband aufzuwenden sind (Testierung auf „Bescheinigung über die sportärztliche Tätigkeit im Sportverein“).

Dr. D. Schnell, 53709 Ruppichteroth

---